



Gesuch zur Bewilligung einer Veranstaltung

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bewilligung der Veranstaltung
(Polizeibewilligung) | <input type="checkbox"/> Festwirtschaft/Gastwirtschaftspatent
(Konsumation vor Ort) |
| <input type="checkbox"/> Verlängerung der Polizeistunde
(Festwirtschaft länger als 24:00 Uhr) | <input type="checkbox"/> Vorübergehender Klein-oder Mittelverkauf
(keine Konsumation vor Ort) |

Gesuchsteller/in

- Verein
 Privatperson
 Firma
 Sonstige

Verein / Firma _____

Verantwortliche Person _____

Adresse (Strasse, PLZ und Ort) _____

Telefon / Mobile _____

E-Mail _____

Vertretung Gesuchsteller/in _____

Telefon / Mobile Vertretung _____

Angaben der Veranstaltung

Name der Veranstaltung _____

Beschreibung der Veranstaltung
Bitte Details zur Veranstaltung vermerken

Veranstaltungsort
Adresse oder Platz-/Strassenbezeichnung

Erwartete Besucherzahl pro Tag _____

Erwartete Teilnehmerzahl pro Tag
(Künstler, Sportler etc.)

- Die Veranstaltung hat bereits einmal stattgefunden

Wenn ja: wann und wo? _____

Veranstaltungsdaten / -zeiten

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum Aufbau _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum Abbau _____ von _____ bis _____ Uhr

Geplante Aktivitäten

Sportliche Veranstaltung

Waren- und Verkaufsstände

Rad- oder motorsportliche Veranstaltung

Bewilligung des Strassenverkehrsamt Kanton Zürich erforderlich.

Geldspiele/Lotterien (Tombola, Lotto usw.)

Nicht immer dürfen Geldspiele oder Lotterien durchgeführt werden. Falls erlaubt, sind die gesetzlichen Auflagen zu beachten und es ist meist eine Bewilligung notwendig. Infos unter www.zh.ch / Finanzwesen und Geldspiele.

Skybeamer / Himmelstrahler

Der Einsatz von Skybeamern und ähnlichen Geräten, die in den Luftraum strahlen, muss in jedem Fall beim Special Flight Office der Flugsicherung skyguide abgeklärt werden und ist in gewissen Gemeinden verboten.

Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk (Outdoor und Indoor) erfordert einen Erwerbschein und eine Abbrandbewilligung der Gemeinde. Weisung «Feuerpolizeiliche Bewilligungen für wärmetechnische Anlagen und gefährliche Stoffe» (GVZ) beachten.

Veranstaltung mit Tieren

Zum Teil Bewilligung erforderlich: Veranstaltung ist dem Veterinäramt Kanton Zürich zu melden. Infos unter www.zh.ch / Märkte & Ausstellungen.

Konzert / Theater

Politische oder religiöse Veranstaltung

Public Viewing

Lizenz durch die SUISA erforderlich. Weitere Infos unter www.suisa.ch / Public Viewing.

öffentliche Filmvorführung

Bewilligung durch Inhaber öffentlicher Vorführungsrechte (www.filmdistribution.ch) und für im Film enthaltene Musik (www.suisa.ch) erforderlich. Siehe auch «Merkblatt für Veranstalter öffentlicher Filmaufführungen».

Lasergeräte

Lasergeräte dürfen (mit wenigen Ausnahmen) nur von sachkundigen Personen eingesetzt werden und sind dem Bundesamt für Gesundheit zu melden. Falls eine Abklärung mit der Flugsicherung skyguide nötig ist, wird diese automatisch ausgelöst.

Drohnen / Flugmodelle

Infos des BAZL zu Drohnen und Flugmodellen sowie Zonenplan Einschränkungen für Drohnen (bei Flugplätzen und über Wasser- und Zugvogelreservaten) berücksichtigen.

Andere Aktivitäten

Bitte bei Beschreibung der Veranstaltung detailliert beschreiben

Infrastruktur/-bauten

Veranstaltungsort

Gemeindesaal

Schützenhaus Sandhöli

Sporthalle Wehntal

Mehrzweckhalle Schmitthenwis

Andere (bitte vermerken)

Werden temporäre Bauten und Anlagen (Bühne, Tribünen, Zelte etc.) aufgebaut? Ja Nein

Bei Zeltbauten Merkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen) berücksichtigen.

Findet die Veranstaltung im Wald oder am Waldrand statt? Ja Nein

Das Merkblatt «Veranstaltungen im Wald, Merkblatt 7» (ALN, www.zh.ch/wald) zeigt dem Veranstalter das Vorgehen und der Gemeinde das Bewilligungsverfahren auf.

Werden bestehende Toilettenanlagen benutzt? Ja Nein

Werden (zusätzliche) mobile Toiletten errichtet? Ja Nein

Anbieter von mobilen Toilettenanlagen bieten Unterstützung bei der Berechnung der notwendigen Anzahl WC-Einheiten (z.B. mittels Online-Tool). Dabei sollten auch behindertengerechte Toiletten eingeplant werden.

Werden Abfallbehälter für die getrennte Sammlung bereitgestellt? Ja Nein

Tipps für Veranstalter/innen und Gemeinden zur Durchführung einer umweltfreundlichen Veranstaltung gibt es auf www.saubere-veranstaltung.ch. Sobald mehrere Anbieter von Getränken und Esswaren involviert sind, kann der Flyer «Verkauf von Getränken und Esswaren – Textmodule für Veranstalter» beigezogen werden.

Ist der hindernisfreie Zugang für Menschen mit Behinderung sichergestellt? Ja Nein

Die Infrastruktur einer Veranstaltung ist grundsätzlich hindernisfrei zu gestalten. Infos unter www.zh.ch - Nachhaltige Veranstaltung.

Verkehr und Mobilität

Parkplätze

- Kiesparkplatz Gemeindehaus
 - Parkplatz Gemeindesaal
 - kostenpflichtigen SBB-Parkplätze
 - keine öffentlichen Parkplätze
 - Andere (bitte vermerken)
-

Werden öffentliche Strassen (Gemeinde- und Kantonsstrassen) beansprucht / gesperrt?

- Ja Nein

Die Sperrung einer Kantonsstrasse muss in jedem Fall der Baudirektion des Kantons Zürich mitgeteilt werden.

Wenn ja: wo?

Musik und Darbietungen

Ist mit Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen?

- Ja Nein

Wird Musik abgespielt?

- Ja Nein

Lizenz durch die SUIZA erforderlich. Weitere Infos unter www.suisa.ch/de/kunden

Wird Musik mit Verstärkeranlage abgespielt?

- Ja Nein

Wo wird Musik abgespielt?

- im Freien im Gebäude oder Festzelt o.ä.

Gibt es Durchsagen in Lautsprecheranlagen?

- Ja Nein

Ist das Publikum einer Lautstärke von mehr als 93 Dezibel ausgesetzt?

- Ja Nein

Veranstaltung ist der Baudirektion Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz zu melden (Meldepflicht).
Informationen und Formulare unter www.zh.ch/schallundlaser

Festwirtschaft

Wird eine Festwirtschaft betrieben?

- Ja Nein

Merkblatt «Verkauf von Lebensmitteln im Freien» (Kant. Labor Zürich; www.zh.ch/kl) beachten

Gibt es einen Alkoholausschank?

- Ja Nein

Beim Verkauf von Alkohol und Tabak sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten. Materialien (Leitfaden, Checkliste, Schilder etc.) gibt es unter www.suchtpraevention-zh.ch. Informationsmaterial, Online-Schulungen unter www.jalk.ch.

Werden Flüssiggasanlagen (z.B. Gasgrill, Kocher) verwendet?

- Ja Nein

«Reglement für Veranstaltungen – Sichere Verwendung von Flüssiggas» unter www.arbeitskreis-lpg.ch beachten.

Wird die Festwirtschaft länger als bis 24:00 Uhr betrieben?

- Ja Nein

Wenn ja: Daten für Polizeistundenverlängerung

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Weitere wichtige Infos / Bemerkungen zur Veranstaltung

Wichtige Hinweise für Gesuchstellende

Das Gesuch muss mindestens 3 Wochen vor dem Anlass vollständig ausgefüllt per E-Mail an info@niederweningen.ch eingereicht werden. Für zu spät eingereichte Gesuche wird eine Expressgebühr von CHF 100.00 erhoben. Bei Fehlverhalten kann die bewilligungsinhabende Person gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Bestätigung

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Auch habe ich die in diesem Formular vorhandenen Hinweise sowie die Auflagen zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Name oder Unterschrift

Auflagen zur Polizeibewilligung

Die Durchführung der Veranstaltung wird unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher beteiligter Parteien sowie unter Einhaltung folgender Auflagen bewilligt.

Gesuchsteller/in

- Die bewilligungsinhabende Person muss jederzeit eine Kopie der Bewilligung vorweisen können.
 - Wird von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht, ist dies umgehend zu melden (keine Gebührenrückerstattung).
 - Die verantwortliche Ansprechperson hat während des Anlasses jederzeit erreichbar zu sein. Bei Abwesenheit ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche dafür besorgt ist, dass die Auflagen gemäss Bewilligung eingehalten werden.
 - Polizeiorgane können, wenn der geordnete Ablauf des Anlasses nicht gewährleistet ist, diesen verbieten oder zusätzliche Auflagen verlangen.
 - Die bewilligungsinhabende Person haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde Niederweningen für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung dieser Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen. Wird die Gemeinde Niederweningen für solche Schäden belangt, so hat die bewilligungsinhabende Person vollen Ersatz zu leisten.
-

Geplante Aktivitäten

- Waren- und Verkaufsstände: Beim Verkauf von Lebensmitteln gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer Festwirtschaft. Vorverpackte Produkte müssen korrekt gekennzeichnet sein (siehe Merkblatt «Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln»).
-

Infrastruktur /-bauten

Feuerpolizei / Feuerwehr

- Scheinwerfer, elektrische Apparate und dergleichen sind so zu installieren, dass kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann und brennbare Materialien nicht durch Wärmestrahlung entzündet werden können.
- Für Zeltbauten gelten die Bestimmungen des Brandschutzmerkblattes „Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen“ der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF).
- Für allfällige Beheizungen von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden (z. B. Gasgebläse usw.). Möglich sind im Freien aufgestellte temporäre Ölheizungen mit Gebläse, Elektroheizungen und katalytische Gasheizungen (Pilzstrahler).
- Gefährliche Stoffe (z. B. brennbare Gase und Flüssigkeiten, Chemikalien usw.) sind in separaten, nach den einschlägigen Vorschriften ausgebauten Bereichen oder Containern aufzubewahren.
- Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss Brandschutzrichtlinien zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.
- Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerwehr Wehntal weitere Massnahmen zu treffen. Im Übrigen können die wichtigsten Bestimmungen der verschiedenen Brandschutzrichtlinien und Merkblätter online bei der Gebäudeversicherung Zürich bezogen werden (www.gvz.ch).
- Das Betriebspersonal muss über Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Brandfall orientiert und instruiert sein.
- Der Einsatz der Feuerwehr und weiterer Rettungskräfte muss in jedem Fall gewährleistet sein.
- Das Befahren mit Grossfahrzeugen muss jederzeit möglich sein. Die Höhe von minimal 4.50 Meter, einer minimalen Durchgangsbreite von mindestens 3.50 Meter und einem Innen-Kurvenradius von 10 Meter muss eingehalten werden. Der Untergrund wird so beschaffen sein, dass ein Befahren mit Rettungsfahrzeugen (bis 18 Tonnen) bei jeder Witterung möglich ist.

Sicherheit und Sanität

- Es ist darauf zu achten, dass genug Ausgänge und Fluchtwege für sämtliche Teilnehmende und Gäste vorhanden sind.
- Es ist ein Notfallsammelplatz zu definieren. Dieser muss zudem ausgewiesen und klar kommuniziert werden.
- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ein ärztlicher Notfalldienst während der ganzen Dauer des Anlasses sichergestellt ist.

Sanitäreinrichtungen

- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass genügend Toilettenanlagen getrennt für Frauen und Männer zur Verfügung stehen.

Abfall

- Der Kehrriech muss ordnungsgemäss entsorgt werden. Auf dem Areal sind Abfallbehälter bereitzustellen. Anfallendes Recyclingmaterial (PET, ALU, Glas) ist getrennt zu sammeln. Generelle Verunreinigungen, welche auf Besuchende durch das Wegwerfen von Abfällen zurückzuführen sind, müssen durch den Veranstalter beseitigt werden.
-

Verkehr und Mobilität

- Es müssen ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Personen sollen möglichst zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem ÖV anreisen.
 - Die offiziellen Parkplätze müssen klar gekennzeichnet sein. Sollte es zu einem grossen Andrang kommen, muss durch den Veranstalter in die Parkplätze eingewiesen werden.
 - Der Zugang zum Gemeindehaus wie auch der Platz direkt vor dem Gemeindehaus muss jederzeit zugänglich sein.
 - Eine allfällige Sperrung einer Kantonsstrasse, muss in jedem Fall der Baudirektion des Kantons Zürich mitgeteilt werden.
-

Musik und Darbietungen

- Die Nachtruhe und Ruhezeiten müssen gemäss Polizeiverordnung eingehalten werden. Ab 22:00 Uhr gilt die gesetzliche Nachtruhe, ab dann ist die Lautstärke auf ein Minimum zu reduzieren. Sollte es zu berechtigten Lärmklagen im Rahmen der Polizeiverordnung kommen, müssten die Aktivitäten eingeschränkt oder allenfalls ganz eingestellt werden.
 - Die bewilligten Lautsprecheranlagen sind gemäss Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) jederzeit so zu bedienen, dass Besuchende keine Gehör- oder Sehschädigung erleiden, Drittpersonen nicht belästigt und Wohnhäuser nicht beschallt werden. Der Schallpegel von 93 dB ist nicht zu überschreiten.
-

Festwirtschaft

- Gemäss § 15 Gastgewerbegesetz GGG sind Gastwirtschaften von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten. Die Gemeinde kann vorübergehende Ausnahmen bewilligen. Falls die Festwirtschaft also länger als bis 24 Uhr betrieben wird, muss eine Polizeistundenverlängerung erteilt werden. Die Polizeistundenverlängerung bedeutet, dass man Alkohol und Lebensmittel länger ausschenken darf. Trotz Polizeistundenverlängerung muss die Nachtruhe ab 22:00 Uhr eingehalten werden.
- Die einschlägigen Vorschriften der Gastgewerbe-, Lebensmittel- und Gesundheitsgesetzgebung sind einzuhalten. Allfällige Kontrollen bleiben vorbehalten.